



Wochenblatt der
Marktgemeinde

Wiggensbach

Nr. 7 · 99. Jahrgang

Druckerei X. Diet e.K., Altusried

Tel. 08373/7511 · info@druckerei-xdiet.de

14. Februar 2025

ZKV 06552, PVST + 2, DPAG, Entgelt bezahlt

Bezugspreis halbjährlich 30,25 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer

Gemeindeamtliche Bekanntmachungen

Rathaus am Montagvormittag, 24. Februar, geschlossen!

Aufgrund der umfangreichen Nacharbeiten und Abschlussarbeiten bei der Bundestagswahl bleibt am Montagvormittag, das Rathaus von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Parteiverkehr geschlossen. Nachmittags ist das Rathaus wie gewohnt von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Dienstjubiläum in der Kindertagesstätte

Bei unseren sozialen Berufen in den Kinderbetreuungseinrichtungen sind lange Dienstzeiten eher selten, deshalb aber besonders erwähnenswert!

Dienstjubiläum 25 Jahre im Kindergarten.

Zum 1. Februar 2025 durfte Bürgermeister Thomas Eigstler Frau Melanie D'Aria, Kinderpflegerin des gemeindlichen Kindergartens in Ermengerst, zum 25-jährigen Dienstjubiläum gratulieren. Herzlichen Dank für die vergangenen Jahre der Fürsorge für unsere Jüngsten im Kindergarten.



Oberallgäuer Ehrenamtskarte 2025 bis 2027

Auch 2025 bis 2027 soll es wieder die Ehrenamtskarte für herausragend engagierte Personen geben. Die Leistungen der Ehrenamtskarte können von den Ehrenamtlichen wieder für zwei Jahre von August 2025 bis August 2027 genutzt werden. Die Karte gewährt jeweils einen freien Eintritt in vielen Freizeiteinrichtungen in der Region. Erhalten sollen diese Karte insbesondere wieder Personen, die ohne finanzielle Entschädigung (z.B. Übungsleiterentschädigung usw.) in Vereinen und Organisationen ganz besonders aktiv für die Allgemeinheit tätig sind. Selbstverständlich können diese Karte auch Personen erhalten, die außerhalb von Organisationen eine wichtige ehrenamtliche Funktion in sozialen, kulturellen, kirchlichen oder sportgesellschaftlichen Angelegenheiten wahrnehmen. Der Personenkreis wird von der jeweiligen Gemeinde in Abstimmung mit den jeweiligen Vereinen festgelegt und dem Landkreis gemeldet.

Die Gemeinde Wiggensbach kann 26 Personen melden. Wir bitten alle Vereine, Organisationen, aber auch Privatpersonen uns entsprechende ehrenamtlich tätige Personen aus unserer Gemeinde zu melden. Bitte denken Sie daran, dass ihr Vorschlag entsprechend begründet sein muss. Eigenbewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Spätester Termin für die Rückmeldung ist Freitag, 28. Februar 2025. Ansprechpartner im Rathaus ist Harald Ruf, Telefon 08370/9200-23 oder per E-Mail harald.ruf@wiggensbach.de.

Steuertermine. Zum 15. Februar werden folgende Abgaben und Steuern fällig: Abschlagszahlungen für Wasser- und Kanalgebühren, Grundsteuer A und B für das I. Quartal, Gewerbesteuer-vorauszahlungen. Soweit Bankvollmachten vorliegen, werden die offenen Beträge vom Konto abgebucht. Sollten Sie keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, bitten wir Sie um Überweisung. Um den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen und Kosten zu sparen, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen würden. Vordrucke sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich und werden nach Unterschrift sofort bearbeitet.

Neues Beratungsangebot der EUTB Allgäu

Die EUTB Allgäu berät Menschen, die von einer Behinderung bedroht oder betroffen sind sowie deren Angehörige zu allen Themen der Teilhabe und Rehabilitation. Dieses kostenlose Angebot wird in Kempten und im Allgäu von einer Trägerkooperation bestehend aus Lebenshilfe Kempten e.V., Diakonie Allgäu, Körperbehinderte Allgäu gGmbH sowie der Caritas Kempten-Oberallgäu e.V. getragen. Um das Beratungsangebot im Oberallgäu zu intensivieren, gibt es nun in Wiggensbach die Möglichkeit, sich im Rathaus beraten zu lassen.

Hierfür wird Frau Baumgartner, eine Mitarbeiterin der EUTB Allgäu, einmal monatlich, am letzten Mittwoch des Monats, von 8.30 bis 12.00 Uhr für Beratungen zur Verfügung stehen. Der nächste Termin hierfür ist Mittwoch, 26. Februar.

Falls Sie Interesse an einer Beratung haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin unter Telefon 0831/74587440 oder E-Mail m.baumgartner@eutb-allgaeu.de

Weitere Informationen finden Sie unter: www.eutb-allgaeu.de.

Nächster Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Am Montag, 24. Februar, findet in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Marktgemeinde Wiggensbach, 1. Stock, Trauungszimmer, der nächste Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Bund statt. Manfred Epple, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, erteilt Ihnen Auskünfte zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Er führt Kontenklärungen mit Ihnen durch; Sie können Renten-anträge bei ihm aufnehmen lassen. Ferner erhalten Sie alle notwendigen Formulare und Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung von ihm. Dieser Service ist selbstverständlich für Sie kostenlos.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich! Bitte beachten Sie, dass kurzfristige Termine in der Regel nicht möglich sind. Melden Sie sich also rechtzeitig an unter Tel. 08370/325482. Nutzen Sie bitte gerne den Anrufbeantworter/Mailbox. E-Mail: Beratung-Rentenversicherung@e-mail.de, Fax 08370/325475.

Funkenfeuer anmelden!

Am Sonntag, 9. März, brennen landauf und landab wieder die Funkenfeuer. Auch in unserer Gemeinde wird dieser Brauch gepflegt. Bitte denken Sie daran alle Funkenfeuer rechtzeitig auf der Gemeindeverwaltung bei Herrn Unglert, Telefon 08370/9200-25 anzumelden.

Außenstelle Sozialpsychiatrischer Dienst Kempten der Diakonie Allgäu

Nächster Termin: Dienstag, 25. Februar, von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus, 1. Stock (Büro links). Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Unterstützung für Menschen ab 18 Jahren an, die

- psychisch erkrankt sind oder sich in einer seelischen Krise befinden
- eine psychische Erkrankung befürchten
- eine/n Angehörige/n haben, die/der psychisch erkrankt ist oder sich in einer seelischen Krise befindet.

Die Beratung /Unterstützung besteht aus:

- Klärung des Hilfebedarfs • Unterstützung bei Anträgen
- Sozialrechtlicher und psychosozialer Beratung
- Krisenintervention
- Weitervermittlung an diverse Dienste und Einrichtungen.

Die Beratung ist kostenlos u. auf Wunsch anonym. Jasmin Jiwa unterliegt der Schweigepflicht. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0831/54059-246 oder 0173/1989740.

Wahlbekanntmachung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Der Markt Wiggensbach ist in folg. drei Wahlbezirke eingeteilt:
Stimmbezirk 1: Wiggensbach-West und Außenbereich, »Kapitel«-Saal, Marktplatz 5 (barrierefrei)

Stimmbezirk 2: Wiggensbach-Ost und Außenbereich, Kolpingsheim, Pfarrweg 7 (barrierefrei)

Stimmbezirk 3: Ermengerst und Außenbereich, Landgasthof »Alte Säge«, Saal, Römerstr. 2, Ermengerst, (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. Januar bis 2. Febr. 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Schule (Küche, Musiksaal, Klassenzimmer), Jugendstr.6 zusammen (Treffpunkt Rathaus).

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhalten bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler und jede Wählerin haben eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergeb-

nisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde, einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12.00 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fundamt: Ein Autoschlüssel wurde abgegeben (Fundort: Westenried, Kürnacher Straße).


Bürgermeister

Ende der gemeindeamtlichen Bekanntmachungen.

Verantwortlich für den gemeindeamtlichen Teil:
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister des Marktes Wiggensbach
Marktplatz 3, Wiggensbach

Sie finden uns auch unter: www.wiggensbach.de
www.instagram.com/markt_wiggensbach/
www.facebook.com/Markt.Wiggensbach